Grundrisse des Rechts

Verwaltungsprozessrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Friedhelm Hufen

10. Auflage 2016. Buch. XXV, 653 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 69552 0
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht > Verwaltungsverfahren, Verwaltungsprozess

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Das entspricht dem vertrauten „zweigliedrigen Aufbau". In der Prüfungspraxis scheint es ohnehin zu einer „friedlichen Koexistenz" von „zweigliedrigem" und „dreigliedrigem" Aufbau gekommen zu sein.

Für Klausuren hat die (selbstverständlich noch weiter aufzufächernde) Gliederung die wichtige Funktion des **„roten Fadens",** um Sachverhalt und rechtliche Probleme richtig einzuordnen. Die Gliederung verleiht auch der Problemlösung die innere Stringenz und entscheidet über den Erfolg einer Klausur. Deshalb sollte schon äußerlich auch eine klare Gliederung Verständnis für die Struktur und die Problemschwerpunkte eines Falles zu erkennen geben. 2

Derartige Aufbauschemata bergen aber bekanntlich auch Gefahren, weil sie zum gedankenlosen „Abklappern" und zur falschen Problemgewichtung verleiten. So paradox es klingt: **Ein solches Schema darf nie schematisch angewandt werden, es will vielmehr verstanden sein** (*Rosenkranz* JuS 2016, 294; *Bull*, JuS 2000, 778). Es gilt in Anlehnung an den Satz *Karl Rahners* zu theologischen Dogmen: *„Schemata sind wie Laternen. Wenn es dunkel ist, können sie Dir einen Weg weisen, aber nur Betrunkene halten sich an ihnen fest."* Die Gliederung folgt zwar durchaus einer in jedem Fall vorliegenden inneren Gesetzmäßigkeit; es gibt aber auch Abweichungen, und jeder Fall verlangt eine unterschiedliche Gewichtung. Rechtlich zwingend ist die angebotene Reihenfolge ohnehin nicht (BVerwGE 49, 221, 223). Fehlerhaft ist es aber in jedem Fall, vor Prüfung der Zulässigkeit mit der Begründetheit zu beginnen oder erstere einfach offenzulassen (*Laubinger*, FS Hufen [2015], 608).

1. Sachentscheidungsvoraussetzungen und Zulässigkeit

Erste Voraussetzung des Erfolgs einer Klage ist, dass das Gericht überhaupt entscheiden **darf.** Auch bei einer unzulässigen Klage kann es zu einem Prozess kommen, weshalb wir nicht von *Prozess*voraussetzungen, sondern von *Sachentscheidungs*voraussetzungen sprechen. Der Begriff „Zulässigkeit" bezieht sich dagegen nicht auf die Entscheidung des Gerichts, sondern auf den Rechtsbehelf. Es gibt also keine „unzulässigen Entscheidungen" und im Grunde auch keinen „unzulässigen Rechtsweg". Gleichwohl umfaßt der Gliederungspunkt „Zulässigkeit der Klage" die wichtigsten Sachentscheidungsvoraussetzungen. Der Unterschied sollte aber deutlich sein. Wie die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde nicht Zulässigkeitsvoraussetzung des Widerspruchs, aber sehr wohl Sachentscheidungsvoraus- 3

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

setzung für den Widerspruchsbescheid ist, so sind nach § 17a GVG und § 83 VwGO die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs und die Zuständigkeit des Gerichts nach wie vor zwar Voraussetzung für eine Sachentscheidung des Gerichts, aber nicht Zulässigkeitsvoraussetzung der Klage.

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen muss das Gericht **von Amts wegen** prüfen (BVerwG, NJW 1983, 1923). Es gibt insofern also kein Ermessen oder eine volle Sachherrschaft über das „Ob" einer materiellen Prüfung. Ist die Klage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zulässig, dann **muss** das Gericht entscheiden; ist sie unzulässig, dann **darf** das Gericht sich **nicht** auf eine Sachentscheidung einlassen.

2. Die innere Struktur der Sachurteilsvoraussetzungen

4 Die meisten Elemente der Zulässigkeitsprüfung folgen einer logischen Struktur, die zwar nicht abschließend ist, für die meisten Fälle aber eine brauchbare Merkliste darstellt.

Kristallisationspunkte sind:

- Gerichtsbarkeit – Rechtsweg – Gericht,
- die Beteiligten (Rechtsfähigkeit, Prozessfähigkeit),
- die Klageart („Statthaftigkeit") je nach Streitgegenstand,
- die Befugnis, gerade in Bezug auf den Streitgegenstand eine mögliche Rechtsverletzung geltend zu machen (Klagebefugnis/Antragsbefugnis),
- Form und Frist der Klage,
- ggf. das Widerspruchsverfahren,
- das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis.

Die logische Stringenz des Prüfungsaufbaus liegt darin, dass über die jeweils nachfolgende Voraussetzung i. d. R. erst entschieden werden kann, wenn der vorherige Gliederungspunkt geklärt ist. So läßt sich über das zuständige Gericht und die Klageart erst befinden, wenn feststeht, dass der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Klagebefugnis, Widerspruchsverfahren und Frist hängen von der Klageart ab. Auch über die Klagebefugnis läßt sich nicht entscheiden, bevor feststeht, ob der Kl. überhaupt fähig ist, Träger eines im Verwaltungsprozess streitigen Rechts zu sein (Beteiligtenfähigkeit). Hier gibt es also logisch zwingende Stufen der Prüfung. Andere Voraussetzungen wie das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis, die ordnungsgemäße Klageerhebung usw. sind in ihrem „Standort" aber nicht zwingend.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

3. „Allgemeine" und „besondere" Sachentscheidungsvoraussetzungen – zur Bedeutung der Klageart

5 Als „allgemein" werden die Sachentscheidungsvoraussetzungen bezeichnet, die **für alle Klagearten** gelten, während „besondere" Voraussetzungen folgerichtig nur für **einzelne Klagearten** anwendbar sein sollen. Gleichwohl kann nicht empfohlen werden, die Zulässigkeitsvoraussetzung grundsätzlich in diesem Sinne zu trennen (so auch *Schenke,* VwProzR, Rn. 64). Zum einen führt dies dazu, dass die „besonderen" Voraussetzungen unschön zwischen zwei Gruppen allgemeiner Voraussetzungen stehen. Zum anderen haben sich allgemeine und besondere Voraussetzungen (sieht man einmal vom besonderen Fall der Feststellungsklage und vom Widerspruchsverfahren und den Fristen bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ab) weitgehend angeglichen.

Aufbaumäßig verfehlt ist es in jedem Fall, schon an der Spitze oder vor dem Gliederungspunkt „Statthaftigkeit" die jeweilige Klageart einzuführen und z. B. sogleich mit der *„Zulässigkeit der Anfechtungsklage"* zu beginnen. Ein solches Vorgehen kommt nur in Betracht, wenn laut Sachverhalt der Kläger gerade diese Klageart gewählt hat. In allen übrigen Fällen kann der Bearbeiter die Klageart noch nicht kennen, bevor er zum Gliederungspunkt „statthafte Klageart" vorgedrungen ist.

Literatur zu § 10 I: *Kopp/Schenke,* VwGO, Vorb § 40, Rn. 17; *Pietzner/Ronellenfitsch,* Assessorexamen, §§ 4 ff.; *Schenke,* VwProzR, Rn. 58/65; *Schmitt Glaeser/Horn,* VwProzR, Rn. 31; *Maurer,* AVwR, § 10, Rn. 29 f; *Brüning/Suerbaum,* Examensfälle zum öffentlichen Recht (2005); *Ipsen,* AVwR, Rn. 974 ff.; *Martini*, VwProzR, S. 14 ff.; *Ehlers,* in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Vor § 40, Rn. 7 ff.; *Fischer,* Zulässigkeit der Klage und Zulässigkeit des Rechtswegs, Jura 2003, 748; *Leifer,* Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs als Problem des Klausuraufbaus, JuS 2004, 956; *v. Coelln,* Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, Ad Legendum 2014, 59; *Laubinger,* „… jedenfalls ist die Klage unbegründet". Zur Prüfungsreihenfolge von Zulässigkeit und Begründetheit, FS Hufen (2015), 608.

II. Begriff und Bedeutung des Streitgegenstands

1. Die Identität des Rechtsstreits

6 Der Streit der Gelehrten über den **Streitgegenstand im Verwaltungsprozess** mag auf den ersten Blick als unnötige und überdies

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

hochabstrakte Komplikation erscheinen. Die Frage, was exakt Gegenstand des Prozesses ist, hat aber auch für die Falllösung größte Bedeutung, denn nach ihm entscheidet sich Inhalt und Reichweite des Rechtsstreits.

So bestimmt der Streitgegenstand unter anderem:

- Die Zugehörigkeit einer Streitigkeit zum Öffentlichen Recht und damit den Verwaltungsrechtsweg (§ 40 VwGO),
- die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts (§§ 45 ff. VwGO),
- die Klageart (§§ 42, 43 VwGO),
- Klagehäufung (§ 44 VwGO) und Klageänderung (§ 91 VwGO),
- die Notwendigkeit der Beiladung (§ 65 VwGO),
- den Umfang der Rechtshängigkeit (§§ 82, 90 VwGO),
- die Reichweite der Rechtskraft und damit die Bindungswirkung der Entscheidung des Gerichts (§ 121 VwGO).

Es empfiehlt sich also dringend, auch im Gutachten den Streitgegenstand genau zu erfassen und im Einleitungssatz zu bezeichnen. Maßgeblich ist insofern der – ggf. mit Hilfe des Gerichts sachdienlich formulierte (§ 86 III VwGO) – Antrag des Klägers (§ 88 VwGO).

2. Der Begriff des Streitgegenstands

7 Im Zivilprozessrecht zählt die Bestimmung des Streitgegenstands bekanntlich zu den meistdiskutierten und schwierigsten Themen (vgl. etwa *Rosenberg/Schwab/Gottwald,* ZivilprozessR, 17. Aufl. 2010. § 92). Auch im Verwaltungsprozess sind grundsätzlich drei unterschiedliche Bezugspunkte denkbar:

- Die umstrittene Handlung selbst, also z. B. der angegriffene oder angestrebte VA,
- der prozessuale Anspruch des Klägers, also der Aufhebungsanspruch, Verpflichtungsanspruch usw.,
- die rechtliche Behauptung des Klägers, der VA oder seine Ablehnung sei rechtswidrig und verletze ihn in seinen Rechten.

In den meisten Fällen ist dieser Streit akademischer Natur und führt zu keinen Unterschieden, da es letztlich auf den umstrittenen VA, die tatsächliche Handlung oder das Rechtsverhältnis ankommt. Schlüssel für eine richtige Erfassung des Begriffs ist § 121 VwGO, denn hier wird deutlich, dass der Streitgegenstand über die **Bindungswirkung des Urteils** entscheidet, d. h. er bestimmt, worüber exakt das Gericht mit bindender Wirkung für Behörden und andere Gerichte entschieden hat.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Deshalb ist ein gegenüber dem Zivilprozessrecht eigenständiger **öffentlichrechtlicher Begriff des Streitgegenstands** zu entwickeln, der auch die wesentlichen **Gründe** des Klagebegehrens einbezieht (grundlegend *Schmid,* in: Sodan/Ziekow, VwGO, § 88 Rn. 7 ff.). Der auf das Rechtsverhältnis oder die angefochtene oder erstrebte Handlung bezogene Begriff ist zu eng, denn über die Existenz oder Nichtexistenz eines VA wird als solches weder gestritten noch entschieden. Diese bestimmt sich vielmehr bereits nach §§ 41/43 VwVfG. 8

Beispiele: Ficht der Eigentümer zweier betroffener Grundstücke denselben Planfeststellungsbeschluss an, so geht es nicht allein um diesen, sondern um zwei unterschiedliche Sachverhalte mit jeweils unterschiedlichen Begründungen, also **zwei** Streitgegenstände (VGH München, NVwZ 1996, 490). Auch die Ansprüche auf Planergänzung nach § 74 II VwVfG und auf nachträgliche Schutzauflagen nach § 75 II und III VwVfG betreffen unterschiedliche Streitgegenstände (BVerwG, NVwZ-RR 2004, 551).

Auch der „Anspruch" selbst fasst das „Entschiedene" zu eng, denn der Aufhebungsanspruch sagt nichts über Rechtswidrigkeit und Rechtsverletzung, setzt beide vielmehr voraus. Theoretisch könnte also über Rechtswidrigkeit und Rechtsverletzung nach der Entscheidung des Gerichts erneut gestritten werden, weil beide an der Rechtskraft des Urteils nicht teilnehmen.

Deshalb ist die **„Lehre vom zweigliedrigen Streitgegenstand"** vorzuziehen. Danach bestimmt sich der Streitgegenstand der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage 9

1. nach der **Rechtsbehauptung des Klägers, der VA, dessen Ablehnung oder Unterlassung sei rechtswidrig und verletze ihn in seinen Rechten,**
2. nach den **die Klage tragenden Elemente des Lebenssachverhalts.**

(vgl. *Eyermann,* VwGO, § 121, Rn. 23; *Menger,* System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes (1954), 158; *Schmitt Glaeser/Horn,* VwProzR, Rn. 113; a. A. *Lorenz,* VwProzR, § 35, Rn. 34). Diese Auffassung wird durchweg auch von der Rechtsprechung geteilt (vgl. BVerwGE 29, 210; 40, 101, 104).

Rechtswidrigkeit und Rechtsverletzung sind bei dieser Definition also miterfasst. Ergeht allerdings ein neuer VA, dann mag er aus den gleichen Gründen rechtswidrig und aufzuheben sein – die Rechtskraft des vorangegangenen Urteils erstreckt sich aber nicht auf diese erneute Entscheidung (so zu Recht *Schmitt Glaeser/Horn,* VwProzR, Rn. 115). Aufhebungs- oder Verpflichtungsanspruch sind nur **Ergebnis,** nicht **Gegenstand** der Klage.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Literatur zu § 10 II: *Detterbeck*, Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im öffentlichen Recht (1995); *Jacobi*, Spruchreife und Streitgegenstand im Verwaltungsprozess (2001); *Kaniess*, Der Streitgegenstandsbegriff in der VwGO (2012); *Schenke*, VwProzR, Rn. 601ff.; *Schmitt Glaeser/Horn*, VwProzR, Rn. 113.

§ 11 Verwaltungsrechtsweg und zuständiges Gericht

I. Zugang zur deutschen Gerichtsbarkeit

1 Die „Unterwerfung unter die Deutsche Gerichtsbarkeit" fehlt in keinem Gliederungsschema, ist aber **nur** zu erwähnen, wenn der Fall Anhaltspunkte für einen Ausschluss der Deutschen Gerichtsbarkeit bietet. Das ist – anders als im Zivilprozess mit seinen zahlreichen internationalen Verflechtungen – im Verwaltungsprozessrecht selten der Fall. Auch verbietet Art. 19 IV GG bis auf wenige eng begrenzte und besonders begründete Ausnahmefälle dem Staat grundsätzlich ein „der Rechtsweg ist ausgeschlossen".

2 Eine erste Fallgruppe bilden Streitigkeiten, an denen die **diplomatischen Missionen** und **konsularischen Vertretungen** (§ 173 VwGO i. V. m. §§ 18/19 GVG) beteiligt sind, die aufgrund völkerrechtlicher Exterritorialität von der Deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit spielt dies ohnehin keine Rolle, da sie sich nur auf **deutsche** Behörden erstreckt.

Zu den grundsätzlichen Beschränkungen der deutschen Gerichtsbarkeit sind auch der Ausschluss des Rechtsschutzes gegen **Abhörmaßnahmen** aufgrund des Gesetzes zu Art. 10 GG (dazu BVerfGE 30, 28), gegen **Ergebnisse** – nicht aber einzelne Maßnahmen (BayVerfGH, NVwZ 1995, 681 dazu unten, Rn. 8) – von **parlamentarischen Untersuchungsausschüssen** (Art. 44 IV 1 GG) und gegen Äußerungen von Bundestagsabgeordneten im Rahmen von deren **Indemnität** (Art. 46 I GG) zu rechnen.

3 Zunehmende Bedeutung erlangt die Beschränkung deutscher Gerichtsbarkeit aufgrund **europarechtlicher** Bindungen. Behörden der EU unterliegen ausschließlich der Gerichtsbarkeit des EuGH und des EuG; eine Einschränkung der deutschen Gerichtsbarkeit, die letztlich auf Art. 23 GG beruht (VGH Mannheim, DVBl. 1980, 127 – Eurocontrol; BVerfGE 58, 1 ff.; BVerwG, NJW 1993, 1409 – Europauschale; *Stern*, JuS 1998, 768, 770). **Nicht** ausgeschlossen ist dagegen der Rechtsschutz gegen Maßnahmen deutscher Behörden, die

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Europarecht oder Beschlüsse von Organen der EU ausführen (BVerfGE 37, 271). Diese haben dann allerdings den Vorrang des europäischen Unionsrechts zu beachten (dazu unten, § 25 Rn. 17 ff.).

II. Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

1. Die Bedeutung der Generalklausel (§ 40 I 1 VwGO)

4 Die Generalklausel des § 40 I 1 VwGO zur Eröffnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehört zu den **Schlüsselnormen** des Verwaltungsprozessrechts:

- Sie stellt zunächst klar, dass der Verwaltungsrechtsweg in **allen** öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art „gegeben" ist, soweit nicht eine andere Gerichtsbarkeit gesetzlich bestimmt ist. Der verfassungsrechtliche Hintergrund besteht in Art. 19 IV GG, im Prinzip des gesetzlichen Richters und im Rechtsstaatsprinzip. § 40 I 1 VwGO verwirklicht das Prinzip des lückenlosen Individualrechtsschutzes gegen die hoheitliche Gewalt (vgl. BVerfGE 4, 331, 343). Die in ihm verankerte **Absage an das Enumerationsprinzip** bedeutet, dass der Rechtsschutz nicht von der Form staatlichen Handelns (insbesondere nicht vom Vorliegen eines VA) abhängt und dass **jede** hoheitliche Tätigkeit erfasst ist (dazu unten § 13 Rn. 2 f., 30, 1).
- § 40 I 1 VwGO grenzt als Sondervorschrift zu § 13 GVG die grundsätzlich für alle Rechtsstreitigkeiten eröffnete ordentliche Gerichtsbarkeit von der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab. § 40 VwGO ist also nicht „Gegenstück" zu § 13 GVG; vielmehr eine **Sondervorschrift,** die die in Art. 95 I GG vorausgesetzte Eigenständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit verwirklicht.
- § 40 I 1 VwGO enthält durch den Ausschluss verfassungsrechtlicher Streitigkeiten auch eine **Abgrenzung zur Verfassungsgerichtsbarkeit;** dies freilich nicht im Hinblick auf den Rechtsschutz des Bürgers gegen den Staat, sondern für Streitigkeiten zwischen den Staatsorganen untereinander.

7 Der verfassungsrechtliche Hintergrund der Generalklausel des § 40 I 1 VwGO wirkt sich auch auf die Frage aus, ob bei bestimmten staatlichen Maßnahmen der Rechtsweg grundsätzlich ausgeschlossen sein kann. Nach dem (verdienten) Ende des „Besonderen Gewaltverhältnisses" werden hier noch drei Fallgruppen genannt:

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

– „Justizfreie Hoheitsakte",
– Ergebnisse parlamentarischer Untersuchungsausschüsse,
– Gnadenentscheidungen.

„Justizfreie Hoheitsakte" hatten in der konstitutionellen Monarchie des 19. Jahrhunderts die wichtige Funktion, die dem Staat zustehenden Bereiche originärer, vom Gesetzesvorbehalt nicht erfasster und damit auch rechtlich nicht gebundener Staatsgewalt zu bezeichnen. Gemeint waren hier vor allem die „staatsleitenden Akte" der Regierungsgewalt sowie Akte der Selbstorganisation durch die Organisationsgewalt (lesenswert *Laband,* Staatsrecht III, 3. Aufl., 1913, 383). In der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung der Gegenwart ist für solche vorkonstitutionellen Relikte ebenso wenig Platz wie für das „Besondere Gewaltverhältnis". Sieht man sich die immer wieder erwähnten Beispiele von „Akten der politischen Führung", von der Wahl des Bundeskanzlers bis hin zur Ausfertigung der Gesetze durch den Bundespräsidenten an, so wird zudem deutlich, dass die Konstruktion des „justizfreien Hoheitsaktes" entbehrlich geworden ist, weil sich solche Entscheidungen entweder auf verfassungsrechtliche Streitigkeiten beziehen oder ohnehin keine Außenwirkung gegenüber dem Bürger entfalten (wie hier: *Schenke*, VwProzR, Rn. 92 f.).

Anders verhält es sich bei **Ergebnissen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen,** die zwar den Bürger betreffen können, aber nach Art. 44 IV 1 GG von gerichtlicher Kontrolle freigestellt sind. Das ist im Hinblick auf das Untersuchungsrecht des Parlaments zwar hinzunehmen, kann aber z. B. bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch in der Öffentlichkeit ausgetragene „Skandal-Enquêten" auch problematisch sein (dazu *Versteyl,* in: von Münch/Kunig [Hg.], GG-Kommentar, 5. Aufl., 2001, Art. 44 GG, Rn. 47 ff.). Deshalb ist der Rechtsschutz gegen **einzelne Maßnahmen,** wie z. B. bestimmte Untersuchungen, Aktenversendungen usw., vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht ausgeschlossen (BayVerfGH, NVwZ 1995, 681; *Glauben,* DVBl. 2006, 1263; a. A. *Peters*, NVwZ 2012, 1574.).

8 Unmittelbar betroffen ist der Bürger auch bei der dritten Fallgruppe, den **Gnadenakten und Ehrungen**. Hier ist der Ausschluss des Rechtsschutzes, an dem auch gegenwärtig festgehalten wird, umso schwieriger zu begründen. Dieser Problemkreis kann für die Verwaltungsgerichtsbarkeit allerdings nicht relevant werden, soweit es sich um den **gnadenweisen Erlass von Strafen** handelt. Diese wichtigsten Formen der Begnadigung durch den Bundespräsidenten (Art. 60 II GG) oder die Ministerpräsidenten der Länder fallen als Justizverwaltungsakte schon nach § 23 EGGVG aus dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit heraus (*Schenke,* JA 1981, 588, 593; *Würtenberger,* PdW, 38 f.). Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit kommen also nur Gnadenentscheidungen im Bereich des Beamtenrechts